

P V I S

1 6 1 8



- I. Johan Gaarhansen Chronica Von der Welt Anfang
bis auff's Jahr 1615.
- II. Vühliche Bulla Kayser Caroli Des Vierten.
- III. Continuatio Relatio Historica. 1596.
- IV. Continuatio Relationis Historica. 1612.
- V. Continuatio Relationis Historica. 1612.
- VI. Continuatio Relationis Historica. 1612.
- VII. Continuatio Relationis Historica. 1613.
- VIII. Continuatio Relationis Historica. 1614.
- IX. Hosmani Quæritæ wegen dem tödlichen Abgang Rudolphi.
- X. Vom Leben und Abtode Christiani II. Electoris Saxonie.
- XI. Neue Zeitung wegen der Stadt Braum Freij.
- XII. Dritte und Vierte Zeitung wegen Braum Freij.
- XIII. Braum Freijischer Freyvertrag.
- XIV. Braum Freijischer Freyvertrag.
- XV. Kunstliche Aufzüge zu Deslaw.
- XVI. Nottali Observatio des Cometen im 1677 erscheinend.
- XVII. Valvation und Münthandlung des Nidmähligischen.
- XVIII. Tava der Apfelseln zu Wittenberg.
- XIX. Instructio Nova Quadrantis.
- XX. Braum Freijischer Freyvertrag zu Braum Freij.

EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS,

G. 19.



nullus homo ~~an~~ XVII XVII.

16.

Des Lößlichen

Niederländischen

Kreises

Neue Valuation und Münzordnung.

Wornach sich hiernechst ein jeder in
Ausgaben und Einnehmen in diesem Kreisse
bey vormeydung vnnachlässiger Straff der
Confiscation zu richten
schuldig

Publiciret den 20. Januarii / Im
Jahr 1610.

Cum Gratia & Privilegio.

Leipzig /
Bey Wolfgang Stürmer
zu finden.

Handwritten notes:
F. J. ...
...
...



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Vertical text on the right edge of the page, possibly from an adjacent page]





Se Hochwürdig-
sten / Durchlauchtigsten /
Hochwürdigem / Durchlauch-
tigen / Hochgebornen / auch Ersam-
men und Volweisen Fürsten und
Stände des löblichen Niedersäch-
sischen Kreisses / Sügen hiermit öf-
fentlich / vund jedermenniglich zu

wissen / Demnach im ganzen heiligen Reiche / vnd diesem löb-
lichen Niedersächsischen Kreisse / mehr als gut kundbar vund
notorium, wie auch jedermenniglich mit höchstem Schaden
teglich selbst erfehret / welcher massen die Vnordnung vund
Mißbrauch im Münzwesen mit verbottener vnd hochsträf-
licher Einschreibung / böser vnd vnrichtiger: auch vbermessiger
Ersteigerung der guten richtigen Münzsorten / ein zeit hero
dergestalt eingerissen / gewachsen vnd oberhand genommen /
daß dahero in die lenge anders nichts / als eine vnerseßliche
Contusion aller Commertien, Intraden, Einnahmen vnd
Ausgaben / auch gänßlicher vorderb vieler privat Personen /
vnd wol ganzer Communen zubefahren.

Vnd zwart auff abstelk: vnd vorbesserung desselben durch
die Röm. Kay. Mayt. ihren allergnedigsten Herrn / sampt
des heiligen Röm. Reichs Churf. Fürsten vnd Stände / ab-
les väterlichen treuweißerigen vnd vorsorglichen fleisses / eine
zeit hero fürgetrachtet / Solch hochnützlich vnd rühmliches

Intent aber/ vmb vielerhand difficulteten vnd eingefallener
Vorhinderniß willen/ zu einem bestendigen vnd durch gehen-
den general Reichsbeschlusß bis annoch / gar nicht gelangen
können/ wodurch etliche vornehme/ des heiligen Reichs Krei-
se absonderlich genothdrenget worden / diesem Urtheil in et-
was zubegegnen/ haben auch darauff gewisse Valuation an-
gestellet / vnd dieselbe zum theil durch öffentliche Edicta vnd
anschläge vorkündet/ wodurch ein zimlicher Anfang zu künff-
tiger Richtigkeit im Münzwesen gemacht worden.

Als haben Höchst: Hoch: vnd wolermeldte sämpeliche
Fürsten vnd Stände dieses Niedersächsischen Kreisses erhei-
schender Notdurfft nach/ vortige ob solchem hochnötigen Punct
des Münzwesens zum öfftern widerholte Consultation
vnd deliberation gleichsals hinwider zur Hand genommen/
vnd nach reifflicher Erwegung aller vnd jeder einkommener
vnd zusammengetragener Münzbedencken / Im gleichen
der unterschiedenen des heiligen Reichs Kreisse publicirter E-
dict / vnd darauff angehörten bericht vnd gutachten / der
general vnd privat Bardenen vnd Münzmeister/ so diesem
Kreisse mit Pflichten vnd Eiden verband / vnd zugethan /
nachfolgender Münz vnd Valuation Ordnung sich einhel-
liglich vorglichen.

Sezen/ ordnen vnd wollen demnach/ daß jedermenniglich
diesem Kreisse Vorwandter/ so wol frembde / als Untertha-
nen / sich nach dieser Münzordnung in außgeben vnd einne-
men / so lange richten vnd darnach achten solle/ bis entweder
durch einhelligen allgemeinen Reichsbeschlusß ein anders
statu-

statuieret, oder aber die Notdurfft in diesem Kreisse erheischen
würde/ etwas darinnen zuverendern vnd zuverbessern.

Vnd anseuglich sollen die grossen güldenen vnd silbern
Münzsorten / als Rheinische Goldgülden / Ducaten /
Reichshaler vnd Reichsgüldener auch noch hinführo/ wie
bis daher am Schrot vnd Korn / nach Inhalt des heiligen
Reichs Münz Edicten gemünzet / vnd andergestalt nicht
verfertigt werden.

Es sollen aber die güldene vnd silberne Münzsorten
in diesem Kreisse nach Böhemischer / Meissnischer / vnd Lü-
beckischer Wehrung hinführo ausgegeben/ vnd eingenom-
men werden/ wie folget :

Valuation der Güldenent

Münzsorten.

Ein Rheinisch Goldgülden.

Böhemischer Wehrung. 25. Wagen/ thut anderthalben Gülden. 10. Kreuzer.
Meissnischer Wehrung. 33. Grosch. 4. pf. Thut 1. gülden 12. Grosch. 4. pfening.
Lübeckischer Wehrung. 1. Gülden 16. Schilling vnd ein halben.

Ein Ducat.

Böhemischer Wehrung. 34. Wagen/ Thut 2. Gülden 16. Kreuzer.
Meissnischer Wehrung. 45. Grosch. 4. pf. Thut 2. Gülden 3. grosch. 4. pf.
Lübeckischer Wehrung. 2. Gülden 4. schilling vnd ein halben.

Ein alter Engellot.

Böhemischer Wehrung. 49. Wagen/ Thut 3. Gülden 16. Kreuzer.
Meissnischer Wehrung. 65. Grosch. 4. pf. Thut 3. Gülden. 2. grosch. 4. pf.
Lübeckischer Wehrung. 3. Gülden 3. Schilling.

¶ ¶

¶ ¶

Ein alter Rosenobel.

Böhemischer Wehrung. 75. Bazen / Thut 5. Gulden.

Meißnischer Wehrung. 100. grosch. Thut 4. gulden. 16. grosch.

Lübeckischer Wehrung. 4. Gulden 21. Schilling vnd ein halben.

Ein alter Schiffnobel.

Böhemischer Wehrung. 64. Bazen / Thut 4. Gulden 16. Kreuzer.

Meißnischer Wehrung. 85. grosch. 4. pfen. Thut 4. Gulden / 1. grosch. 4. pf.

Lübeckischer Wehrung. 4. Gulden 2. Schilling.

Eine Sonnenkrone.

Böhemischer Wehrung. 30. Bazen / Thut 2. Gulden.

Meißnischer Wehrung. 40. groschen / Thut 1. Gulden 19. grosch.

Lübeckischer Wehrung. 1. Gulden 25. schilling vnd ein halben.

Ein Spanischer oder Italienischer Pistolet.

Böhemischer Wehrung. 28. Bazen / Thut anderthalben Gulden 22. Kreuzer.

Meißnischer Wehrung. 37. grosch. 4. pf. Thut 1. Gulden 16. grosch. 4. pf.

Lübeckischer Wehrung. 1. gulden 22. schilling.

Ein doppelte Spanische oder doppelte Krone / mit dem langen Creuze.

Böhemischer Wehrung. 60. Bazen / Thut 4. gulden.

Meißnischer Wehrung. 80. Groschen / Thut 3. Gulden 17. Groschen.

Lübeckischer Wehrung. 3. Gulden 22. schilling vnd ein halben.

Ein gülden Real.

Böhemischer Wehrung. 24. Bazen / Thut anderthalben Gulden 6. Kreuzer.

Meißnischer Wehrung. 32. groschen / Thut 1. Gulden 12. Grosch.

Lübeckischer Wehrung. 1. Gulden 14. schilling vnd ein halben.

Ein doppel gülden Real.

Böhemischer Wehrung. 49. Bazen / Thut 3. Gulden 16. Kreuzer.

Meißnischer Wehrung. 65. groschen 4. pf. Thut 3. Gulden 2. groschen 4. pf.

Lübeckischer Wehrung. 3. Gulden 3. schilling.

Ein

Ein Albertiner.

Böhemischer Wehrung. 22. Bazen und ein halben / Thut anderthalben gülden.
Meißnischer Wehrung. 30. groschen Thut 1. gülden 9. groschen.
Lübeckischer Wehrung. 1. Gülden 12. Schilling.

Ein doppel Albertiner.

Böhemischer Wehrung. 45. Bazen / Thut 3. Gülden.
Meißnischer Wehrung. 60. Groschen / Thut 2. gülden 18. groschen.
Lübeckischer Wehrung. 2. Gülden 24. Schilling.

Ein Milröser mit dem breiten Creuz.

Böhemischer Wehrung. 31. Bazen / Thut 2. Gülden 4. Kreuzer.
Meißnischer Wehrung. 41. groschen 4. pf. Thut 1. Gülden 20. grosch. 4. pf.
Lübeckischer Wehrung. 1. Gülden 27. Schilling.

Ein Grossat mit einem langen Creuze.

Böhemischer Wehrung. 31. Bazen / Thut 2. gülden 4. Kreuzer.
Meißnischer Wehrung. 41. Groschen 4. pf. Thut 1. gülden 20. grosch. 4. pf.
Lübeckischer Wehrung. 1. Gülden 27. Schilling.

Valuation Silberner

Münzsorten.

Ein Reichsthaler.

Böhemischer Wehrung. 24. Bazen / Thut 1. Gülden 24. Kreuzer.
Meißnischer Wehrung. 28. groschen / Thut 1. Gülden 7. Groschen.
Lübeckischer Wehrung. 37. Schilling.

Ein Reichsgülden Thaler.

Böhemischer Wehrung. 18. Bazen / Thut 1. Gülden 12. Kreuzer.
Meißnischer Wehrung. 24. Groschen / Thut 1. Gülden 3. groschen.
Lübeckischer Wehrung. 32. Schilling.

Ein

Ein Königs Thaler.

Böhemischer Wehrung. 23. Bagen/ Thut anderthalben Gulden 2. Kreuzer.

Meißnischer Wehrung. 30 Groschen 8. pf. Thut 1. Gulden 9. Grosch. 8. pf.

Lübeckischer Wehrung. 1. Gulden 13. Schilling.

Ein Silberne Krone.

Böhemischer Wehrung. 24. Bagen/ Thut anderthalben Gulden 6. Kreuzer.

Meißnischer Wehrung. 32. Groschen/ Thut 1. gulden 11. Groschen.

Lübeckischer Wehrung. 1. Gulden 14. Schilling / vnd ein halben.

Die Francken vnd Real.

Böhemischer Wehrung. 9. Bagen/ Thut ein halben Gulden 6. Kreuzer.

Meißnischer Wehrung. Thut 12. Groschen.

Lübeckischer Wehrung. 16. Schilling.

Franckreichische dicke Pfennig.

Böhemischer Wehrung. 6. vnd ein halben Bagen/ Thut 26. Kreuzer.

Meißnischer Wehrung. 8. Groschen 8. pfennig.

Lübeckischer Wehrung. 11. vnd ein halben Schilling.

Lothringisch oder Cardinal dicke Pfennig.

Böhemischer Wehrung. 5. vnd ein halben Bagen/ Thut 22. Kreuzer.

Meißnischer Wehrung. 7. Groschen 4. pfennig.

Lübeckischer Wehrung. 10. Schilling.

Reichs Zehen Kreuzer vnd alte Schreckenberger mit dem Engel.

Böhemischer Wehrung. 3. Bagen / Thut 12. Kreuzer.

Meißnischer Wehrung. 4. Groschen.

Lübeckischer Wehrung. 5. vnd ein halben Schilling.

Fünff Pauliner oder Bononier.

Böhemischer Wehrung. 17. Bagen/ Thut 1. Gulden.

Meißnischer Wehrung. 20. Groschen.

Lübeckischer Wehrung. 25. vnd ein halben Schilling.

Ein Schaffhäuser.

Böhemischer Wehrung. 12. Bagen/ 3. Kreuzer/ Thut 1. Kreuzer.

Meißnischer Wehrung. 3. Groschen. 8. pfennig.

Lübeckischer Wehrung. 5. Schilling.

No ob wol der ganze vnvorschlagene richtige Reichs-
 thaler auff 21. Bagen/Böhemischer: 28. Silbergro-
 schen/Meißnischer/vnd 37. Schilling/Lübeckischer
 Wehrung erhöhet/So bleibets doch in gemeinen Zahlungen
 dabey nochmals/das 18. Bagen Böhemischer/24. Silber-
 groschen Meißnischer/vnd 32. Schilling Lübeckischer weh-
 rung/einen Zahlthaler machen/Gleichs als sol ein Reichs-
 gülden dieser Ordnung nach hinfüro nicht mit 20. Silber-
 groschen/wie eingeschlichen/sondern mit 21. Silbergroschen
 bezahlet werden.

Nach dem aber eilliche Thalersorten/iezt in diesem Kreis-
 se leuffig/welche des heiligen Reichs Schrott vnd Korn
 nicht gemess/als können auch dieselben den vollkommenen
 gangen Reichsthälern nicht gleich geachtet/noch außgeben
 werden/Sondern es sollen nach vorzeichnete Thalersorten
 allersampt gelten/wie folget:

Hollendische Thaler.

Böhmische wehrung	78. Kreuz.
Meißnische wehrung	26. Groschen.
Lübische wehrung	35. Schilling.



B

See.

Seelendische Thaler.

Böhmische wehrung	78. Kreuzer.
Meißnische wehrung	26. Groschen.
Lübeckische wehrung	35. Schilling.



Seelendische Thaler.

Böhmische wehrung	78. Kreuzer.
Meißnische wehrung	26. Groschen.
Lübeckische wehrung	35. Schilling.



Gel.

Gellerische Thaler.

Böhmische wehrung	78. Kreuzer.
Weisnische wehrung	26. Groschen.
Lübeckische wehrung	35. Schilling.



Gellerische Thaler.

Böhmische wehrung	78. Kreuzer.
Weisnische wehrung	26. Groschen.
Lübeckische wehrung	35. Schilling.



B ii

West.

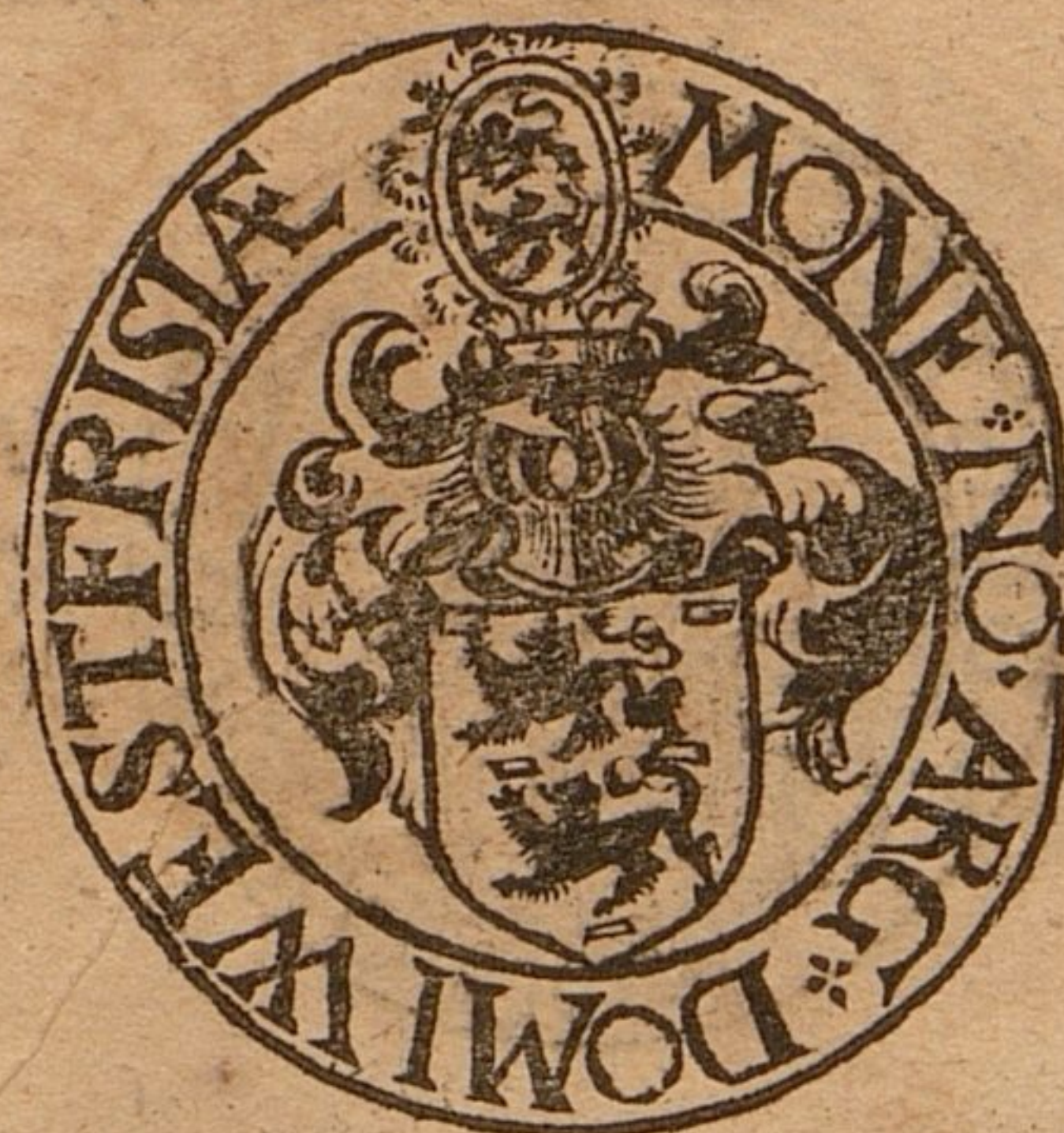
Westfrisische Thaler.

Römische wehrung	78. Kreuzer.
Meissnische wehrung	26. Groschen.
Lübeckische wehrung	35. Schilling.



Westfrisische Thaler.

Römische wehrung	78. Kreuzer.
Meissnische wehrung	26. Groschen.
Lübeckische wehrung	35. Schilling.



Sieben

Steinbürgische Thaler.

Böhemische wehrung	78. Kreuzer.
Meisnische wehrung	26. Groschen.
Lübeckische wehrung	35. Schilling.



Hispanische Thaler.

Böhemische wehrung	78. Kreuzer.
Meisnische wehrung	26. Groschen.
Lübeckische wehrung	35. Schilling.



B 3

S. Qui-

S. Quirinus Prot. Thaler.

Böhmische wehrung
 Weisnische wehrung
 Lübeckische wehrung

36. Kreuzer.
 12. Groschen.
 15. Schilling.



Mantuanische Thaler.

Böhmische wehrung
 Meisnische wehrung
 Lübeckische wehrung

57. Kreuzer.
 19. Groschen
 25. vñ ein halb. Schill.



Franci.

Francisci Principis de Messera, Thaler.

Böhemische wehrung
 Meissnische wehrung
 Lübeckische wehrung

57. Kreuzer.
 19. Groschen.
 25. vnd ein halb. Schil.



Der Vnirten Provincien im Niederlande/Thaler.

Böhemische wehrung
 Meissnische wehrung
 Lübeckische wehrung

54. Kreuzer.
 18. Groschen.
 24. Schilling.



Böhemische wehrung
Meisnische wehrung
Lübeckische wehrung

4. Kreuzer
11. Groschen.
15. Schilling.



Augustini Spinolæ, Chalex.

Böhemische wehrung
Meisnische wehrung
Lübeckische wehrung

50. Kreuzer.
16. Grosch 8. pfen.
22. Schilling.



Dis

Dies Seelendisch Silberstück

ist dieser Ordnung nach/nicht mehr
werth/als

Böhemische wehrung	48. Kreuzer.
Meisnische wehrung	16. Groschen.
Lübeckische wehrung	21. vnd ein halb. Schilling.



Augustini Spinolæ,

Dies Thaler. Jahrzahl 1608. vnd ohne
Jahrzahl / ist einer nicht mehr werth / Als:

Böhemische wehrung.	12. Kreuzer.
Meisnische wehrung.	4. Groschen.
Lübeckische wehrung.	sechshalbe schilling.



C

Herrn

Herrn Graff Johann Reinhardis von Hanaw neue Münz/
mit der Jahrzahl 1608. 1609 ist nicht mehr werth/Als:

Böhemische wehrung. 20. Kreuzer.
Meißnische wehrung. 6. Grosch. 8. pf.
Lübeckische wehrung. 9. Schillinga.



Der Stadt Zürich/in Schweiz.

Böhemische wehrung. 20. Kreuzer.
Meißnische wehrung. 6. groschen 8. pf.
Lübeckische wehrung. 9. Schilling.



Herrn Gabriel Bathori, Siebenbürgische Düttichen/mit der Jahr/
zahl 1608. vnd 1609. selzenglich zu nemen/vnd auß/
zugeben verboten seyn.



Nach

Nachfolgende Sorten an Drey Kreuzer/ vnd Silbergro-
 schen / weil sie gar zu geringe vnd vngültig / sollen hiermit
 genzlich vnd durchaus verbotten / auch ein jeder irewlich vor-
 warnet seyn / von dato binnen drey Monatsfrist sich dersel-
 ben genzlich zu entledigen / vnd dieselben weder einzunehmen /
 noch außzugeben bey vnnachlessiger vormeidung der Confi-
 scation.

Herrn Johann Pfalz-
 graff bey dem Rhein.



Herrn Pfalzgraff Georg
 Gustau / zwey sorten 1608.
 vnd 1609.



Herrn Herzog von Te-
 schen / mit zwey sorten /
 1607. vnd 1609.



Herrn Keingraff Wolff
 Heinrichs / ohne Jahrzal.



Herrn Keingraffens Otten / zwey sorten /
 ohne Jahrzal.



C 2

Der jungen Herrn Herzogen von der Signitz / vier sorten /

eine mit der Jahrzal 1604. zwö mit der Jahrzal
1606. vnd eine mit 1609.



Der Herrn Graffen von
Solms/ohne Jahrzal.



Herrn Keingraffen Johan. vnd Adolff /
zwo sorten ohne Jahrzal.



Der Herrn von Stolberg /
eine Sorte ohne Jahrzal.

Herrn Graff Philips von Ha-
naw / eine Sorte ohne Jahrzal.



Beyder Herrn Graffen von Waldeck / vier Sorten / drey
mit der Jahrzal 1608. vnd eine 1609.



Werkische zwei Sorten/
eins gepreß / mit der Jahr
zal 1608. vnd 1609.

Stälische Groschen / so zu
Beilsfeldt gemünhet.



Marchsburgische Groschen / zwei Sorten/
mit der Jahrzal 1606. vnd 1607.



Churf.

Churf. zu Cöln für
Huldesheimuffm Berg
Groschen.



Churfürst zu Peine/
gemünzte Groschen.



Polnische drey Sorten / eine mit des Königs Bildt/
mit der Jahrzal 1607. Dann zwo mit der Kron / Jahrzal
1608. vnd 1609. Diese zwo letzte Sorten sind
eines gepress.



Porteringische / eine
Sorte/ohne Jahrzal.



Churfürst Trierischer/
eine Sorte/ohne Jahrzal.



Derrn

Herrn Herzog von Teschen/
eine Sorte/ mit der Jahr-
zal 1607.



Herrn Grafen Simon von
der Lipp / eine Sorte / mit
der Jahrzal 1606.



Berlische eine Sorte/
mit der Jahrzal 1608.



Diese zwey gar falsche Sorten / als Polnische
Lawenpfennige / vnd so die Stadt Braunschweig münzen
lassen / sollen gleichsals verboten seyn.



S sollen auch die Zehner / Fünffer / inglei-
chen die Württembergischen Groschlein / so bishero
vor

vor 9. pfennig außgeben: Die Siebenbürgischen vnd andere falsche Düttichen auch nicht genommen werden: Die Hörnlingspfennige / Kreuz vnd Lawenpfennige / so bißhero vor drey Heller außgeben / sollen gantzlich verboten seyn.

Vnd obwol sonst vnter den Pfennigen mancherley sorten / vnd grosse Vngleichheit befunden / so sollen dieselben biß auff künfftigen Probation Tag / vnd fernere Verord- nung geduldet werden.

Wird sich demnach ein jeder für zusehen / vnd vor ietzt gedachten verbotenen Drey Kreuzern / Silbergrofchen vnd anderer verbotener Münz zu hüten / vnd derselben binnen drey Monaten zu entledigen wissen.

Vnd als das Werck bezeuget / daß zu der Vn- richtigkeit im Münzwesen / die geringschäßige kleine Sorten / Wie auch Vielheit der Münzkette die mei- ste vrsach geben / ist einhelliglich beschloffen / das hinfüh- ro / bey Straff der Confiscation nirgendt anders / denn in den hiebevorigen benenten ordentlichen Münzstädten / als Lübeck / Hamburg / Halle / Brehmen / Braunschweig vnd Kostock / gemünzet werden / vnd einem jeglichen / dem die Münzgerechtigkeit zustehet / frey gelassen seyn soll / auff solchen ordentlichen Münzstätten / biß in 50. marck Silber in doppel vnd einfachen Silbergrofchen / auch doppel vnd einfachen schilling / dergestalt zu vermünzen / das nach dem jetzigen werth des ganzen Reichsthalers / der einfachen Sil- bergrofchen 23 4. stück auff die Göllnische Marck gehen / vier
D zehen

gehen Lot fein halten / vnd die Marck fein mit dem Münzko-
sten auff 12. gülden 11. grosch. 3. pf. außbracht / der doppel-
ten Silbergroschen 116. Stück auff die Marck gehen / fein
halten 14. Loth 4. green / vnd auff 12. gülden 9. Groschen
außbracht.

Der einfachen Schilling 306. Stück auff die Marck ge-
hen / 14. Loth 4. green fein halten / vnd die Marck fein 12.
Gülden / 11. grosch. 3. pf. außbracht.

Die doppelten schilling aber 153. stücke auff die Marck
gehen 14. Loth 4. green fein halten / vnd die Marck fein
Silber auff 12. Gülden 9. Groschen außbracht werden
solle.

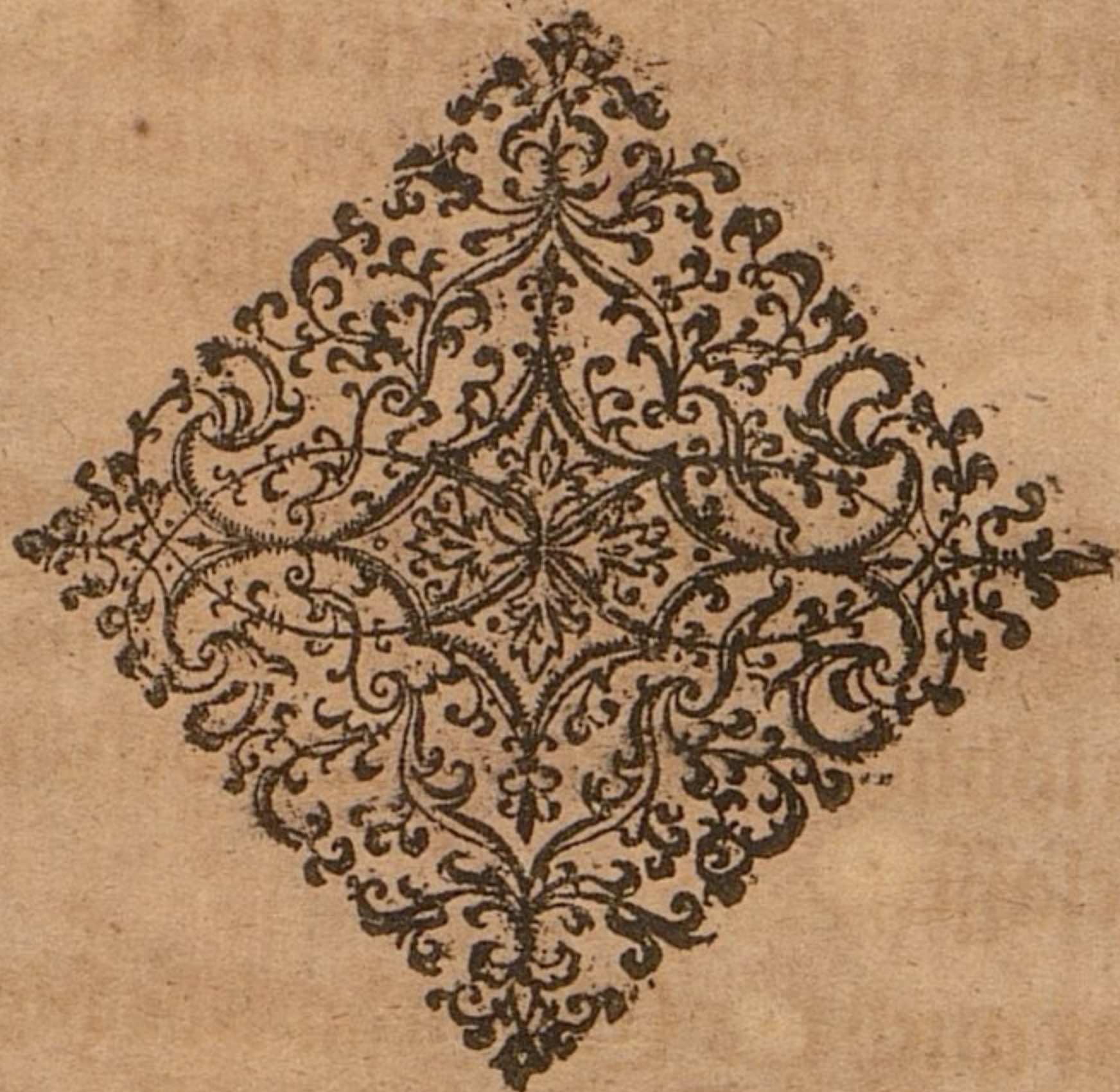
Ausser deme soll sich niemand vnterstehen / mehr oder
auch andere kleine Münzsorten zu vorfertigen / es werde
dann von dem löblichen Kreisse nach befundenen dingen an-
derweit nach gelassen.

Es sollen auch die Goldschmiede hiermit ernstlich ver-
warnt seyn / sich des Silber einkauffens mehr dann sie zu
ihrem Handwerck bedürffen / Die Krämer aber / des kauf-
fens vnd vorkauffens bruch / vnd anderer Silber genßlich zu
eussern / als lieb ihnen ist die Confiscation / vnd andere schwe-
re Straffen zu vermeiden.

Welches alles Höchst : Hoch : vnd wolgedachter sämt-
licher Fürsten vnd Stände eigentlicher Wille vnd Mey-
nung /

nung/darob sie eiferig zu halten / vnd die in desz. H. Reichs
vnd dieses Kreiffes MünzEdict gesakte Peen wider die
Verbrecher vnnachlessig anzuordnen vnd zu exequiren ge-
meinet.

Wornach sich jeder männiglich zurichten /
Geben den 20. Januarij im
1610. Jahr.



Leipzig /
Gedruckt durch Valentin Am Ende.

Im Jahr / M. DC. X.

fo-
del-
ein
den
ge.
12.
ref
ein
den
der
rde
m-
der
zu
uf
zu
we
pt-
ley-
ig /



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Spiegel der ...
...
1610



Verordnet durch ...
...

Zu ...



11.





Na 1038



ULB Halle 3
003 075 281



A white rectangular library label with a barcode and the text 'ULB Halle 3' and '003 075 281'.

sb

VD17

2.100



